

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
-Bestattungsgebührenordnung-**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 13.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4**

**Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

Es werden erhoben:

**a) Benutzungsgebühren**

**1. Für die Bestattung im Normalgrab**

1.1 von Personen im Alter von 6 Jahren und mehr	457,00 €
1.2 von Personen unter 6 Jahren	249,00 €
1.3 von Tot- und Fehlgeburten	145,00 €
1.4 für Urnen	105,00 €

<b>2. Zuschläge</b>	
2.1 für Beerdigungen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen zu Ziff. 1.1 - 1.4	50 %
<b>3. Für die Leichenhalle</b>	
3.1 für die Benutzung der Leichenhalle mit Zelle	512,00 €
3.2 für die Benutzung der Leichenhalle	317,00 €
3.3 für die Benutzung der Leichenzelle	195,00 €
<b>4. Für die Herstellung von Grabeinfassungen</b>	
4.1 Reihengrab	547,00 €
4.2 Urnengrab	263,00 €
<b>5. Für die Überlassung eines Reihengrabes ohne Grabeinfassung</b>	
5.1 für Personen im Alter von 6 Jahren und mehr	2.111,00 €
5.2 für Personen unter 6 Jahren	1.761,00 €
5.3 für ein Urnengrab	1.126,00 €
5.4 für ein anonymes Urnengrab	1.126,00 €
5.5 für ein anonymes Erdbestattungsgrab	1.689,00 €
5.6 für ein Rasengrab	2.111,00 €
5.7 für ein Baumurnenreihengrab	1.126,00 €
5.8 für ein Urnenstelengrab	1.626,00 €
<b>6. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
6.1 für ein Urnenwahlgrab (2-er-Belegung)	444,00 €
6.2 für ein Baumurnenwahlgrab	1.484,00 €
6.3 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts/pro Jahr angefangene Jahre werden voll gerechnet	74,00 €
<b>7. Für die Rasenpflege</b>	
7.1 für ein anonymes Urnengrab	209,00 €
7.2 für ein anonymes Erdbestattungsgrab	866,00 €
7.3 für ein Rasengrab	1.083,00 €
<b>8. Zuschlag zu Ziff. 5, 6 und 7 für zum Zeitpunkt des Todes auswärtige, nicht im Gemeindegebiet wohnhaft gewesene Personen</b>	
Zu Ziff. 5.1	905,00 €
Zu Ziff. 5.2	755,00 €
Zu Ziff. 5.3	483,00 €
Zu Ziff. 5.4	483,00 €

Zu Ziff. 5.5	724,00 €
Zu Ziff. 5.6	905,00 €
Zu Ziff. 5.7	483,00 €
Zu Ziff. 5.8	697,00 €
Zu Ziff. 6.1	190,00 €
Zu Ziff. 6.2	636,00 €
Zu Ziff. 6.3	32,00 €
Zu Ziff. 7.1	- €
Zu Ziff. 7.2	- €
Zu Ziff. 7.3	- €

### 9. für sonstige Leistungen

9.1 für die Benutzung der Leichenhalle zu Sektionen, je Leiche	} je nach Aufwand	
9.2 für die Mithilfe bei Sektionen, je Hilfskraft und Stunde		
9.3 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Arbeitskraft und Stunde		
9.4. für sonstige Arbeiten (Gräber räumen usw.) je Arbeitskraft und Stunde		
9.5 für die Verlegung von Platten und Rasengräbern		49,00 €

### b) Verwaltungsgebühren

#### 10. Gebühren

10.1 für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales	25,00 €
10.2 für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen oder Gebeinen	25,00 €

### § 4a

#### Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 14.03.2023, jeweils mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der

Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vöhringen, den 14.03.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Hammer', written in a cursive style.

gez. Hammer  
Bürgermeister